

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

9. Stück vom Jahre 1892.

N. XIII. Verordnung,

die äußere Heilighaltung der Sonn- und Festtage betreffend,
vom 2. Juli 1892.

Wir **Günther**, von Gottes Gnaden Fürst zu Schwarzburg rc. verordnen hiermit in Folge der durch das Reichsgesetz vom 1. Juni 1891, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung (Reichs-Ges. Bl. S. 261), veränderten Vorschriften für die Sonntagruhe im Gewerbe zur äußeren Heilighaltung der Sonn- und Festtage auf Antrag Unseres Ministeriums was folgt:

§. 1.

An den Sonntagen und den gesetzlichen Festtagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten, sowie alle geräuschvollen Arbeiten in den Häusern und Betriebsstätten, verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören:

- a) die Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens und Düngersfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Bergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen;
- b) öffentlich bemerkbare Handwerksarbeiten außerhalb der Werkstätte, soweit dabei nicht nach den Bestimmungen der §§ 105c bis 105f der Gewerbeordnung die Beschäftigung von Arbeitern an Sonn- und Festtagen statthaft ist, und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Klempner, Schmiede, Stellmacher, mit besonderem Geräusch verbunden sind;
- c) Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brücken und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, Ziegeleien, Zimmerplätzen und anderen

Fürstl. Schwarzb.-Rudolst. Gesetzsammlung. LIII

23

Ausgegeben in Rudolstadt am 8. Juli 1892.